

Anlage 6

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für alle gemäß Anlage 2 tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im marego-Tarifgebiet Nahverkehrsleistungen mit schienengebundenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen und deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt. Sie gelten auch für Schienenersatzverkehre mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Bussen), wenn sie an Stelle dieser Eisenbahnbeförderungsleistungen nur vorübergehend und nach veröffentlichten Fahrplänen durchgeführt werden.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit nicht nach Eisenbahnrecht betriebenen Schienenbahnen (z.B. Straßen- und Bergbahnen) und mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Sonderverkehrsmittel).

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienen-Personennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken durchgeführt werden.

Verbundraumübergreifende Fahrten im verbundein- bzw. ausbrechenden Verkehr mit Fahrkarten, die nicht dem marego-Tarif unterliegen, sind nicht Gegenstand dieser Fahrgastrechte.

1.2 Eisenbahnbeförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß marego-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann auch aus mehreren miteinander kombinierten Fahrkarten des marego-Tarifes bestehen, soweit dies zulässig ist. Der Übergang zwischen Bahnhöfen mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

In der Regel werden die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), der Preis, die Gültigkeitsdauer der Fahrkarte, das ausgebende Verkehrsunternehmen und die anwendbaren Beförderungsbedingungen auf der Fahrkarte bezeichnet. Kann die Beförderung durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen (Beförderer) nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Fahrgast dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Fahrgast kann über die Auflistung der vertraglichen Beförderer (siehe Anlage 2) mit den von ihnen bedienten Strecken (siehe Anlage 1 und Linienverzeichnis unter www.marego-verbund.de) feststellen, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt, also sein Beförderer ist.

Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war. Die auf der Fahrkarte mit Start- und Zieltarifpunkt angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrkarten, auf denen Start- und Zieltarifpunkt oder Tarifzonen angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die auf der Fahrkarte angegebene oder durch den Reisenden glaubhaft gemachte Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr – Zielstation im Eisenbahnverkehr).

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt eine Fahrkarte zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt mit einem Zug und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

§ 2 Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

2.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- (I) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen;
- (II) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen;
- (III) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen;
- (IV) verfügbare Fahrplaninformations- und Fahrgastinformationsmedien.

2.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Fahrgästen üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse www.fahrgastrechte.info.

§ 3 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

3.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes an der Zielstation einer Reisekette gemäß Fahrkarte mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seine Zielstation schnellstmöglich zu erreichen:

- (I) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation bei nächster Gelegenheit;

-
- (II) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes;
 - (III) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation bei nächster Gelegenheit;
 - (IV) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes.

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt nach (II) und (IV) kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z. B. durch ein früheres Erreichen seiner Zielstation als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Fahrgast eine Fahrkarte, die ausschließlich in den Verkehrsmitteln des marego gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Eisenbahnbeförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, in welchem der marego-Tarif nicht gilt, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrkarten erworben werden müssen, kann der Fahrgast von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei der Fahrkarte des verspäteten Fahrgastes um eine Fahrkarte mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem alternativen Zug nicht.

Fahrkarten mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt sind:

- (I) 24-Stunden-Karte Gruppe,
- (II) Kombi-Tickets.
- (III) das Deutschland-Ticket sowie seine weiteren Varianten.

3.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Fahrgäste, die gemäß Punkt 3.2. aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

3.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Eisenbahnbeförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am vertragsgemäßen Zielort ankommen wird, kann der Fahrgast die Fahrt bis zu diesem Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Fahrgast aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Fahrgastes vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel entsprechend seiner gewählten Reisekette keine öffentlichen Personennahverkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Fahrgast stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages gemäß Punkt 3.5. auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht gemäß Punkt 3.4 Gebrauch, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zur Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120 Euro verlangen. Für den Fahrgast besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungspflicht (z.B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ nutzbare Verkehrsmittel.

3.6 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel gemäß Punkt 3.4 und Punkt 3.5 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand vorliegt:

- (I) betriebsfremde Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- (II) Verschulden des Fahrgastes;
- (III) Verhalten eines Dritten, das das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter (I) oder (III) genannten haftungsbefreienden Ursachen vor, kann sich der Beförderer hierauf jedoch nur berufen, wenn die Fahrgäste über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurden oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Punkt 2.1 dargestellten Wege.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 4 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

4.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei daraus resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- (I) auf Erstattung von Fahrkarten, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (§ 5) oder
- (II) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dort mindestens 60 Minuten verspätet angekommen ist (§ 6).

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt sind ausgeschlossen.

4.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrkarten

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind marego-Fahrkarten, die im Namen und auf Rechnung eines Verkehrsunternehmens gemäß Anlage 2 verkauft wurden.

4.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Punkt 4.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das „Servicecenter Fahrgastrechte der Eisenbahnverkehrsunternehmen“ können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn eine Fahrkarte für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um eine personengebundene Fahrkarte handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der Eisenbahnverkehrsunternehmen, soweit unter Punkt 10.3. keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Fahrgast für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Fahrgast aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf der Fahrkarte kein Preis eingetragen, so ist durch den Fahrgast ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

4.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke, in bestimmten Tarifzonen oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraumes mit der Eisenbahn zu fahren. Darunter fallen neben den Strecken- und Schülerzeitkarten sowie Netz- oder Teilnetzkarten auch Fahrkarten mit einer Geltungsdauer von weniger als sieben Tagen, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis 4:00 Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

§ 5 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

5.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach § 3 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrkarte mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Fahrt vor dessen Erreichen zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- (I) für die nicht durchfahrene Strecke oder
- (II) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
- (III) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum Startpunkt seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

5.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen oder glaubhaft machen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder daraus resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Der Antrag sowie der Beleg können formlos gestellt werden. Die Angaben sollen mindestens in der Genauigkeit entsprechend dem einheitlichen Formular für Anträge auf Erstattung gemäß der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates 2021/782 in ihrer aktuellen Fassung gemacht werden. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- (I) bei Nichtantritt der Fahrt durch das Verkehrsunternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Antrag;
- (II) bei Abbruch der Fahrt auf Antrag durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der DB Regio AG.

§ 6 Fahrpreisschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Anspruch auf Fahrpreisschädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren, hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung, wenn er aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis zu einem Zug in seiner durch Start-, Umsteige- und Zielpunkte in den Tarifzonen glaubhaft gemachten maßgeblichen Reisekette bzw. zwischen dem auf seiner Fahrkarte eingetragenen Start- und Zieltarifpunkt eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

6.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Fahrpreisschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrkarten für eine einfache Fahrt bei einer am Zielort der Fahrkarte erlittenen Verspätung:

(I) ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises;

(II) ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

6.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreisschädigung erfolgt gemäß Punkt 6.2., Buchstaben (I) und (II) entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte – bei Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

6.4 Entschädigungsbeträge unter 4 Euro

Fahrpreisschädigungen für relationsbezogene Fahrkarten für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt mit einem Zahlungsbetrag von weniger als 4 Euro werden nicht ausgezahlt.

6.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Tages- und Zeitfahrkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Fahrpreisschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte an Fahrtzielen innerhalb deren räumlichen Geltungsbereichs wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei je Zeitfahrkarte auch bei Nutzung der Mitfahrberechtigung:

(I) 1,50 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Wagenklasse;

(II) 2,25 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten (einschließlich Zusatzzeitfahrkarten) für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Fahrpreisschädigungen je Antrag von weniger als 4 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt.

Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen für Wochen-, Monats- (gleichgesetzt die monatlichen Wertkarten einer Jahreskarte) und Abo-Monatskarten für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte gesammelt eingereicht werden. Für Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (z.B. Jahreskarten, Semestertickets) erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4 Euro erreicht. Es werden jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt.

6.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis nur möglich, wenn der Fahrgast nachweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

6.7 Ausnahmen von der Fahrpreisentuschädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreisentuschädigung besteht nicht,

- (I) wenn der Fahrgast bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über einen Ausfall oder eine Verspätung des für seine geplante Fahrt vorgesehenen Zuges informiert wurde oder
- (II) wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund des Antritts oder der Fortsetzung der Fahrt mit einer Fahrkarte nach marego-Tarif auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

§ 7 Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

7.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass der Fahrgast seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Fahrgast für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß Punkt 3.6. vorliegt.

7.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von mindestens einer Nacht notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an.

Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

7.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert das Eisenbahnverkehrsunternehmen so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zu einem Bahnhof bzw. zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

7.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes hin auf der Fahrkarte im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst ausgefallen ist oder verspätet war bzw. ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis eingetreten ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit der Fahrkarte nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Fahrgast zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das örtliche Personal des Verkehrsdienstes bzw. das Zugbegleitpersonal zwar den Ausfall oder eine entstandene Verspätung eines Zuges aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, nicht jedoch ein eintretendes Anschlussversäumnis, wird es zunächst nur den ihm bekannten Sachverhalt bescheinigen.

§ 8 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

8.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

8.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 – Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstiegshilfen sind erhältlich für

- » DB:
 - » www.bahn.de
 - » Tel.: 030 65212888
 - » Fax: 030 65212899
 - » E-Mail: msz@deutschebahn.com
- » ODEG:
 - » www.odeg.de
 - » Tel. 030 514 88 88 88 (Festnetznummer, Kosten abhängig vom Telefonanbieter des Anrufers)

8.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z.B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen 48 Stunden vor Reiseantritt erfolgen. In besonderen Fällen, z.B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen können eingeholt werden über:

- » DB Region AG:
www.bahn.de
Tel.: 030 6521 2888

8.4 Erstattung/Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen aus Punkt 4.4.

§ 9 Beförderung von Reisegepäck

9.1 Preise und Konditionen

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus dem marego-Tarif.

9.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

§ 10 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

10.1 Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet

Umfangreiche Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck Fahrgastrechte-Formular als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisentuschädigung

Soll ein Fahrpreis gemäß § 5 erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen „Fahrkartenverkäufer“ zu stellen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, soweit die Fahrt aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Fahrt aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

Anträge auf eine Fahrpreischädigung gemäß § 6 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Zug-Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und beigelegten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

- (I) für Fahrten in Zügen der DB und der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH oder für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer Eisenbahnverkehrsunternehmen benutzt wurden: Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

Weitergehende Auskünfte zu (Teil-)Erstattungen sowie Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage das verspätungsverursachende Verkehrsunternehmen. Weitere Informationen auch unter www.fahrgastrechte.info.

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Originalfahrkarte, Verspätungsbescheinigungen und weitere erforderliche Nachweise und Belege) eingereicht werden.

Soweit es sich um eine personengebundene Fahrkarte handelt, ist ein Identitätsnachweis mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers der personengebundenen Fahrkarte nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigelegt werden, wenn die Originale vom Fahrgast noch benötigt werden. Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen gemäß den Punkten 3.2., 3.4. und 3.5. müssen die Originalbelege eingereicht werden.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

10.3 Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Fahrgastes per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formular und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentuschädigung kann dort nur für Fälle gemäß den Punkten 6.2. und 6.3. erfolgen.

10.4 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Fahrgast ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und den dazugehörigen Originalfahrkarten bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Fahrgast auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und der Fahrkarte bzw. einer Fahrkartenkopie beim Servicecenter Fahrgastrechte bearbeitet.

10.5 Kundeneingaben

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art zu diesen Fahrgastrechten sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten. Er bearbeitet und beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

§ 11 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Fahrgast eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z. B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

11.2 Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte. Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.